



Verfügung Nr. 154

Vom 13. November 20002

Gemeinde Burg, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Burg hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Siedlung" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) SR 921.0 sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Burg zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 14.06.2001 bis zum 16.07.2001 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 14.06.2001 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burg publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Burg Nr. 3 ist innert der Auflagefrist mit Postdatum vom 9. Juli 2001 frist- und formgerecht eine Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung fand am 28. August 2001 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Burg. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

Die Anträge der Einsprache von [REDACTED] lauteten: Das eingewachsene Gehölz auf den Parzellen Nr. [REDACTED] sei nicht in die Waldgrenzenkarte aufzunehmen. Durch das Festlegen der neuen Waldgrenze werde die Bautätigkeit (auch Umbauten) [REDACTED] [REDACTED] aus dem Jahr [REDACTED] stark eingeschränkt. Der vorhandene Wald beeinträchtige die Lebensqualität mittels Schattenwurf und Feuchtigkeitsabgabe derart, dass es schwer sei Mieter für die Liegenschaft zu finden. Zusätzlich erfahre die Liegenschaft eine Wertverminderung von mindestens 40%, was einer Summe von Fr. [REDACTED] entspreche.

Zusätzlich wird ein Formfehler moniert, da nicht vom Forstamt mittels eingeschriebenem Brief über die geplante Zonenplanänderung informiert worden sei.

Es wird festgehalten, dass vor weniger als vierzig Jahren gar kein Wald am Schlosshang existierte, was mittels Photos belegt ist. Die alten Zustände seien wieder herzustellen.

Der Waldabstand zu den Bauten sei zu gering. Der Wald müsse jährlich geschnitten werden, sonst sei das Haus beschattet, zusätzlich ist die [REDACTED] im Winter dadurch vereist, und die Unfallgefahr erheblich.

Auf die Argumente der unzumutbaren Beeinträchtigung der Parzelle durch die statische Waldgrenze wird nicht eingetreten, da es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Genauso ist der [REDACTED] für die Waldausscheidung nicht massgebend. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. Der Besitzstand der bestehenden Anlagen ist gewährleistet.

Über die Art der Waldbewirtschaftung kann diskutiert werden. Man kann die Parzellen als Niederwald bewirtschaften, was einen Hiebsrhythmus von einigen Jahren zur Folge hat. Eine Bewilligung für das Schlagen der Bäume entlang der [REDACTED] kann durch die Eigentümer beim Förster beantragt werden.

Die Auflage der Waldgrenzenkarte ist gemäss § 11 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung durch die Einwohnergemeinde in geeigneter Weise bekanntzumachen. Im vorliegenden Fall wurde der Einsprecher von der Gemeindeschreiberei auf die Auflage aufmerksam gemacht. Der Vorwurf eines Formfehlers wird zurückgewiesen.

Dem Antrag, die gesamte Bestockung nicht als Wald auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden. Die rechtlichen Mindestkriterien für die Waldfeststellung sind alle erfüllt. Das Alter der vorhandenen Stöcke ist allerdings nicht ausgezählt worden, sondern beruht auf einer Schätzung.

Aufgrund einer nachträglichen Auszählung der Jahrringe der vorhandenen Stöcke durch den zuständigen Kreisforstingenieur Paul Kumin und eines resultierenden Alters von weniger als 20 Jahre wurde der Verlauf der Waldgrenze korrigiert.

Die Einsprache wird in der Folge mit Schreiben vom 18. März 2002 zurückgezogen. Die Waldgrenzenkarte Burg kann somit erlassen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : / / : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Burg erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 77 WGK 1/0 Nr. 1 bis 5 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Burg wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Burg wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, der Einwohnergemeinde Burg.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED]
- Gemeinderat Burg, 4117 Burg
 - Peter Stampfli, Revierförster, Oberdorfstrasse 64, 4244 Röschenz
 - Jäckle, Vermessungsbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
 - Bezirksschreiberei, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion